

SATZUNG
des TENNIS-CLUB e.V. Rumeln-Kaldenhausen

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TENNIS-CLUB e.V. RUMELN-KALDENHAUSEN.
2. Er ist am 8. Februar 1963 gegründet worden, hat seinen Sitz in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) und ist unter der Nummer VR 1827 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2
Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des TENNIS-KREIS MOERS e.V., des TENNIS-BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V., des TENNIS-VERBAND NIEDERRHEIN e.V. und des Stadtportbundes Duisburg, deren Bestimmungen für den Verein verbindlich sind.

§ 3
Zweck

1. Zweck des Vereins ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen zu wahren.
2. Der Förderung der Jugend und des Nachwuchses sowie des Schultennis kommt besondere Bedeutung zu.
3. Der Verein veranstaltet Wettspiele nach der Wettspielordnung des Verbandes, den für den Bezirk geltenden Zusatzbestimmungen und den für den Kreis geltenden Regeln.
4. Der Verein gibt sich die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Ordnungen.

§ 4
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern nur entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die von ihm mit besonderen Aufgaben betrauten Personen sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse des Vereins entstehen, werden gemäß den §§ 27 Abs.3 und 670 BGB erstattet; dafür kann im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Soweit nicht durch Versicherungsverträge gedeckt, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder und die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen von der persönlichen Haftung frei, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Person, die Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Mitglieder können während des ganzen Geschäftsjahres aufgenommen werden. Bei einer Aufnahme im 1. Halbjahr ist der volle Beitrag zu entrichten, bei einer Aufnahme im 2. Halbjahr beginnt die Beitragspflicht im Folgejahr.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
4. Die Ablehnung eines Antrages ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Verpflichtungen der Mitglieder

Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung, die auf der Grundlage dieser Satzung ergangenen Ordnungen und Regelungen sowie alle Bestimmungen des Kreises, des Bezirkes, des Verbandes und des Stadtsporbundes als verbindlich an.

§ 8 Beiträge

1. Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und etwaige außerordentliche Beiträge, zum Beispiel Umlagen, zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein.
Nur in besonders begründeten Fällen darf der Vorstand einem vorzeitigen Austritt zustimmen.
3. Der Ausschluss ist möglich
 - a. wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzungen oder Bestimmungen des VEREINS, des TENNISKREISES, des TENNIS-BEZIRKES 1, des TENNIS-VERBANDES NIEDERRHEIN; des DEUTSCHEN TENNISBUNDES oder des LANDESSPORTBUNDES Nordrhein-Westfalen,
 - b. wegen Nichtbeachtung gewichtiger Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c. wegen eines schwerwiegenden Verstoßes, der sich gegen den Verein, seine Interessen und Zwecke richtet oder der in besonderem Maße sein sportliches Ansehen schädigt.
Als schwerwiegender Verstoß gilt auch die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Werden ein Jahresbeitrag und/oder ein außerordentlicher Beitrag geschuldet, ist ein Ausschluss erst möglich, wenn der geschuldete Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, und, soweit möglich, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

In minderschweren Fällen kann der Vorstand eine mündliche oder schriftliche Verwarnung oder ein Spielverbot bis zu 6 Monaten aussprechen.

Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied, soweit möglich, mit einem postalischen Zustellungsnachweis mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Bei einem rechtzeitigen Einspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt. Der 1. Vorsitzende beruft sie schriftlich (auch in einer Vereinszeitung) unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein.
3. Auf einen schriftlichen, unter Angabe der Gründe gestellten Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einen Vorstandsbeschluss hin muss der 1. Vorsitzende spätestens zwei Wochen nach Antragstellung oder Beschlussfassung unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen weiterer sechs Wochen schriftlich einladen.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen, soweit solche anstehen,
 - aa) des Vorstandes,
 - bb) der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, soweit eine Neufestsetzung ansteht oder rechtzeitig beantragt ist,
 - f. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Anträge,
 - h. Verschiedenes.
5. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten und müssen bei diesem eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingegangen sein; sie werden alsbald durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht.
6. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung schriftlich gestellte Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie von der Versammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen als dringlich anerkannt werden. Mündliche Anträge können nur zu bereits eingebrachten Anträgen gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind hiervon ausgenommen.
Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungs- oder Beitragsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen, insbesondere in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie erlässt die Ordnungen; diese werden nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung richtet bei Bedarf ständige Ausschüsse ein. Ausschließlich der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Höhe der Beiträge, den Haushalt und die Anträge vorbehalten.
Sie hat die auf dem Vereinsjugendtag erfolgte Wahl der Jugendwarte zu bestätigen. Wird die Wahl nicht bestätigt, hat der Jugendtag neu zu wählen.
Sie hat ferner die Kassenprüfer zu wählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn eine geheime Abstimmung von 1/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Entfallen bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten die meisten, aber gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.

9. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei diesem von einem Mitglied auf Antrag eingesehen werden kann.

§ 12 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder in dieser Satzung ausdrücklich anders geregelt sind.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Sportwart (Sportbetrieb),
 - f. dem Sportwart (Technik),
 - g. dem Breitensportwart,
 - h. dem Pressewart,
 - i. dem Verantwortlichen für Geselligkeit,
 - j. dem 1. Jugendwart,
 - k. dem 2. Jugendwart.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer, von denen jeweils zwei gemeinsam gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes statt.
Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden werden bis zu einer Nachwahl die Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes bestimmt der 1. Vorsitzende bis zur Nachwahl das Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes wahrnimmt.

Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende aus, werden ihre Aufgaben von dem Geschäftsführer wahrgenommen. Binnen acht Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf ihr sind die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder nachzuwählen.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden können.

§ 14 Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einrichten und besetzen.

§ 16 Wahrnehmung von Ämtern

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist, abgesehen von den in dieser Satzung genannten Ausnahmen (Kassenprüfer), zulässig.

§ 17 Ehrenämter

Die Ausübung eines Ehrenamtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 18 Auszeichnung und Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand verleiht das silberne Vereinsabzeichen
 - a. für mehr als 20jährige Mitgliedschaft,
 - b. für mehr als 8jährige Tätigkeit im Vorstand
 - c. bei Erringung einer Verbands- oder Verbandsjugendmeisterschaft, sofern das Mitglied für den Verein startet,
 - d. für besondere Verdienste um den Verein.

2. Der Vorstand verleiht das goldene Vereinsabzeichen
 - e. für mehr als 30jährige Mitgliedschaft,
 - f. für mehr als 15jährige Tätigkeit im Vorstand,
 - g. bei Erringung einer Bundes- oder Bundesjugendmeisterschaft, sofern das Mitglied für den Verein startet,
 - h. für besondere, langjährige Verdienste um den Verein.

3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen berufen werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Tennissports ganz besondere und außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens und Beitragsfreiheit verbunden.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können nur zweimal wiedergewählt werden; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer gemeinsam prüfen selbständig und unabhängig die Rechnungslegung. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

3. Der Zeitpunkt einer Prüfung ist dem Kassenwart mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen als besonderer Tagesordnungspunkt angekündigt werden und bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins oder Zweckwegfall

1. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Bereich Tennis in dem bisherigen Vereinsgebiet zu verwenden hat. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein ist das Vermögen jedoch diesem zu übertragen.

2. Eine Auflösung oder Fusion des Vereins oder dessen Zweckänderung kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen. Ist das nicht der Fall, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst werden.

§ 22 Rechtsweg

1. In allen Sportangelegenheiten dürfen nur die zuständigen Instanzen des DEUTSCHEN TENNIS BUNDES e.V., des TENNISVERBANDES NIEDERRHEIN e.V., des TENNIS-BEZIRKES I LINKER NIEDERRHEIN e.V., des TENNIS-KREISES Moers e.V. oder des LANDESSPORTBUNDES Nordrhein-Westfalen angerufen werden.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. April 2010 beschlossen.

1. Vorsitzender

Geschäftsführerin